

Mandantenbrief

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuern aktuell

- > Reform des Spendenrechts
- > Steuergünstige Gestaltung von Zugewinnausgleichsregelungen
- > Verschärfung der Regelungen zum Mantelkauf

Recht aktuell

- > Compliance: Zusammenspiel von Rechtsabteilung und externen Beratern
- > BFH versagt Haftungsbeschränkung des GmbH-Geschäftsführers für nicht abgeführte Lohnsteuer

Wirtschaft Aktuell

- > Die Rechnungslegung der Stiftungen
- > Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes bleibt hinter den Erwartungen zurück
- > Refinanzierungsalternativen im Mittelstand – viele Unternehmen nutzen ihre Chancen nicht! Teil 3

Rödl & Partner intern

- > Auslandsbrief von Rödl & Partner
- > Seminare

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Im Januar dieses Jahres hat das Bundesverfassungsgericht das deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt. Die Kernbotschaft des Urteils war, dass die Bewertung sich zukünftig für alle Vermögensarten grundsätzlich am Verkehrswert orientieren muss.

Dies bedeutete ein Ende für die bisher geltende Privilegierung bei der Weitergabe von Betriebsvermögen. Insbesondere Personengesellschaften – die bevorzugte Rechtsform von Familienunternehmen – sind derzeit noch in besonderem Maße dadurch begünstigt, dass Betriebsvermögen nach den Steuerbilanzwerten bewertet wird.

Die jetzt von Bundesfinanzminister Steinbrück und dem hessischen Ministerpräsidenten Koch vorgestellten „Eckpunkte“ für



die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer tragen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung: Die Bewertung von Betriebsvermögen richtet sich zukünftig nach dem Ertragswert und orientiert sich damit am so genannten „gemeinen Wert“, der in der Regel höher liegt als der Steuerbilanzwert.

Angesichts der in den vergangenen Monaten geführten Diskussion war eine höhere Steuerbelastung für Familienunternehmen zu befürchten. Doch im Ergebnis fällt diese milder aus. Nach dem nun aktuellen Modell werden pauschal 85 Prozent des Betriebsvermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit, wenn die Lohnsumme im Unternehmen über 10 Jahre nicht den Wert von 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Übertragung unterschreitet und das Unternehmen über 15 Jahre nicht veräußert wird.

Die Steuerentlastung für Familienunternehmen enthält damit zahlreiche Wermutstropfen. Insbesondere die „Verhaftungsregelung“, nach der das zum Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen über 15 Jahre im Betrieb erhalten bleiben muss, ist kaum planbar. Insbesondere im Falle eines Verkaufs des Unternehmens wird die gestundete Erbschaftsteuer nachträglich fällig.

Vor dem Hintergrund des relativ geringen Aufkommens der Erbschaftsteuer von circa 4 Milliarden Euro stellt sich die Frage, ob sich der Aufwand der Erhebung tatsächlich lohnt. Bei der Besteuerung des Betriebsvermögens und der Überwachung der Entlastungskriterien ist davon auszugehen, dass der Erhebungsaufwand das Aufkommen deutlich übersteigt. Dies ist ein Rückschlag für den notwendigen Bürokratieabbau in Deutschland.

Erfolgreiche Familienunternehmen tragen schon jetzt über die Einkommensteuer und in wachsendem Maße auch über die Gewerbesteuer zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte und damit zum Erhalt des Gemeinwesens bei. 10 Prozent der Steuer-

pflichtigen mit hohen Einkommen tragen schon heute über 50 Prozent des Einkommensteuer-Aufkommens. Auf 1 Prozent der Einkommensstärksten entfallen circa 20 Prozent des Aufkommens aus der Einkommensteuer. Schon jetzt trifft die unsägliche „Reichensteuer“ insbesondere erfolgreiche Unternehmer und Leistungsträger unserer Gesellschaft.

Die Bundesregierung hätte vor dem Hintergrund der Verfassungswidrigkeit des aktuell geltenden Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts die Notbremse ziehen und die Erbschaftsteuer abschaffen sollen. Sie befände sich damit im Einklang mit europäischen Nachbarn wie Österreich. Dies wäre ein Schritt zur steuerlichen und bürokratischen Entlastung, der die Leistungsträger in Deutschland motiviert hätte, sich für den Standort einzusetzen und sich wieder verstärkt in Deutschland zu engagieren. Auch für ausländische Investoren hätte Deutschland so an Attraktivität gewonnen. Diese Chance wurde verpasst.

Liebe Mandanten, das Jahr 2007 geht mit einem wahren Feuerwerk an gesetzlichen Neuerungen zu Ende. Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen aller Mitarbeiter von Rödl & Partner für die gute Zusammenarbeit bedanken. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und persönlich wie beruflich ein erfolgreiches und glückliches Neues Jahr.



Ihr Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Interview zum Thema des Monats: Die geplante Erbschaftsteuerreform: Besteht akuter Handlungsbedarf?

„Der Großen Koalition fehlt der politische Mut“



Die Arbeitsgruppe von Bundesfinanzminister Steinbrück und dem hessischen Ministerpräsidenten Koch hat am 5. November 2007 die Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform vorgelegt. Der Referentenentwurf des Reformgesetzes wurde inzwischen im Internet veröffentlicht. Wir sprachen mit dem Geschäftsführenden

Partner Dr. Christian Rödl über die Auswirkungen auf die Unternehmensnachfolge.

Das Eckpunktepapier zur Erbschaftsteuerreform enthält einige Überraschungen für die Übertragung von Betriebsvermögen. Hatten Sie mit dieser Form der Einigung gerechnet?

Es hatte wohl kaum noch jemand damit gerechnet, dass die Bundesregierung am „Abschmelzungsmodell“ festhalten würde. Leider ist der jetzige Vorschlag weit von der ursprünglichen Idee entfernt. Ein schwacher Trost: Der Entwurf hätte für Familienunternehmen noch deutlich schlechter ausfallen können.

Doch die Eckpunkte sind noch nicht in Stein gemeißelt. An einzelnen Punkten wird zu Recht Kritik geübt. Wir müssen uns darauf vorbereiten, dass es im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch zahlreiche Änderungen geben wird. Ich begrüße es, dass endlich eine Diskussionsgrundlage vorgelegt wurde – so bleibt noch Zeit für Nachverhandlungen.

Wie beurteilen Sie den aktuellen Vorschlag zur Erbschaftsteuerreform?

Die deutschen Unternehmer warten seit Jahren auf Planungssicherheit bei der Unternehmensnachfolge. Die Bundesregierung hat vom Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung eine schallende Ohrfeige bekommen, weil die aktuell geltende Besteuerung „ungleichmäßig und damit willkürlich“ ist.

Vor diesem Hintergrund hätte ich eine ergebnisoffene Diskussion erwartet, wie die Erbschaftsteuer gerecht und ohne bürokratischen Aufwand gestaltet werden kann, ohne die Leistungsträger der Gesellschaft zusätzlich zu belasten.

Leider wurde die Abschaffung der Erbschaftsteuer nicht ernsthaft diskutiert. Sehr viele Argumente sprechen dafür. Die hohe Komplexität und den immensen Verwaltungsaufwand möchte ich gar nicht nennen. Man muss erstens sehen, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent auf 45 Prozent angehoben wurde. Die davon betroffene Personengruppe ist auch die einzige, die nennenswert Erbschaft- und Schenkungsteuer bezahlt, wenn man die erhöhten Freibeträge betrachtet. Zweitens sind gerade große Kapitalvermögen sehr mobil – auch international. Durch Verlagerungen und Wegzug geht dem Fiskus über die Jahre bestimmt mehr Einkommensteuer verloren als er Erbschaftsteuer einnimmt.

Der Großen Koalition fehlt einfach der politische Mut, die richtige Entscheidung zu treffen, nämlich Erbschaft- und Schenkungsteuer abzuschaffen. Stattdessen wurde der Erhalt des jetzigen Aufkommens von 4 Milliarden Euro als Maßgabe vorgegeben. Das Ergebnis ist ein bürokratielastiger Kompromiss, bei dem Aufwand der Steuererhebung und das Steueraufkommen gerade für unternehmerisches Vermögen in keinem guten Verhältnis stehen.

Wie hätte ein tragfähiger Kompromiss aussehen können?

Ich hätte mir gewünscht, dass die Erbschaftsteuer zumindest so vereinfacht wird, dass Familienunternehmer Planungssicherheit erhalten und die Unternehmensnachfolger nicht unverhältnismäßig belastet werden. Aber es wird sich erst im Gesetzgebungsverfahren ergeben, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Regelungen im Einzelfall haben werden.

Wer sind die Verlierer der Reform?

Für einige Familienunternehmen steigt die Erbschaftsteuerbelastung selbst dann, wenn sie die ungeheuerlich lange 15-Jahresfrist einhalten. Denn 15 Prozent des Betriebsvermögens sind immer zu versteuern – und die Bewertung nach dem Verkehrswert liegt in der Regel um ein Vielfaches höher als heute.

Gerade ertragsstarke Familienunternehmen werden höher belastet, weil als Bemessungsgrundlage statt dem Steuerbilanzwert zukünftig ein Ertragswert herangezogen wird. In diesen Fällen muss konkret gerechnet werden, ob die erweiterte Bemessungsgrundlage nicht trotz des 85-prozentigen Abschlages zu einer Mehrbelastung führt.

Eine in vielen Fällen erheblich höhere Erbschaftsteuerlast kommt auf Erben von Immobilienvermögen zu. Denn viele Grundstücke und Immobilien wurden bisher bei der Bewertung begünstigt. Auch Unternehmen, die mehr als 50 Prozent ihres Vermögens in vermieteten Immobilien oder Wertpapieren angelegt haben, sollen von der Begünstigung des Betriebsvermögens ausgenommen werden. Immobilien werden nach dem Entwurf generell dem so genannten Verwaltungsvermögen zugerechnet. Für Immobilienunternehmen ist dies ein harter Schlag.

Darüber hinaus tragen alle Erben eine höhere Steuerlast, die nicht zur Steuerklasse 1 zählen, also jenseits von Ehegatten, Kindern und Enkeln. Das Ziel, das Steueraufkommen bei 4 Milliarden Euro zu halten, geht insbesondere zu ihren Lasten. Davon sind auch Unternehmer betroffen, die den Betrieb zum Beispiel an Nichten oder Neffen übertragen möchten. Für sie gelten deutlich höhere Steuersätze.

Besteht für Unternehmer aktuell Handlungsbedarf?

Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht soll ab Verkündung des Gesetzes gelten. Damit ist frühestens ab Februar 2008 zu rechnen. Für Erwerbe von Todes wegen soll ein Wahlrecht gelten, bereits ab 1. Januar 2007 das neue Recht anzuwenden.

Wer Schenkungen nach dem neuen Recht durchführen möchte, sollte diese bis zum endgültigen Inkrafttreten des Gesetzes aufschieben.

Steuerpflichtige, die sichergehen wollen, dass eine Schenkung noch unter das alte Recht fällt, sollten diese vorsichtshalber bis 31. Dezember 2007 wirksam durchgeführt und vollzogen haben.

Gestaltungen, nach denen Immobilien in eine GmbH & Co. KG eingebracht wurden, um im Erbfall vom aktuell geltenden Bewertungsabschlag zu profitieren, müssen auf den Prüfstand.

Sollte eine Veräußerung des Unternehmens in den kommenden 15 Jahren ohnehin zur Diskussion stehen, sollte schnellstmöglich eine Übertragung nach altem Recht geprüft werden. Aber wer kann schon so lange im Voraus planen? Die Reform ist auch hier realitätsfern.

Wir raten dazu, in einem individuellen Gespräch auszuloten, welche Auswirkungen die neue Erbschaftsteuer hat und welche Gestaltungsmöglichkeiten sich für die Unternehmensnachfolge ergeben. Denn in vielen Fällen droht bei der Vermögensübertragung eine teilweise deutlich höhere Steuerbelastung.

Herr Dr. Rödl, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Im Sonderheft von „Gestaltungsberatung aktuell“ haben wir zahlreiche Tipps zur Erbschaftsteuerreform zusammengestellt, die wir Ihnen sehr gerne zukommen lassen. Rufen Sie einfach an. „Gestaltungsberatung aktuell“ finden Sie auch online unter www.roedl.de.

Steuern aktuell

> Kurzmeldungen > Konzernsteuerrecht >

Keine Auswirkung auf steuerliche Anerkennung der Organschaft bei Verstoß gegen handelsrechtliche Verzinsungsregelung bei Anspruch auf Verlustübernahme

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 hat sich das BMF zu der Frage geäußert, ob sich ein Verstoß gegen die Verzinsungsregelung der §§ 352, 353 HGB bei einem Verlustausgleichsanspruch im Sinne des § 302 AktG im Rahmen einer Organschaft auf die steuerliche Anerkennung der Organschaft auswirkt.

Der sich aus einem Gewinnabführungsvertrag ergebende Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages im Sinne des § 302 AktG entsteht nach Ansicht des BGH (Urteil vom 14. Februar 2005) mit sofortiger Fälligkeit am Bilanzstichtag des beherrschten Unternehmens. Die Verzinsungsregelung der §§ 352, 353 HGB greift für den Verlustausgleichsanspruch somit ab Bilanzstichtag.

Eine unterlassene oder unzutreffende Verzinsung eines Verlustausgleichsanspruches steht einer tatsächlichen Durchführung des Gewinnabführungsvertrages laut BMF nicht entgegen. Es handelt sich lediglich um die Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, welche die tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrages nicht in Frage stellt. Zwar führt das Unterlassen einer Verzinsung zu einer verdeckten Gewinnausschüttung der Organgesellschaft an den Organträger. Diese hat jedoch den Charakter einer vorweggenommenen Gewinnabführung, sie wird zur Vermeidung einer steuerlichen Doppelbelastung auf Ebene des Organträgers gekürzt.

Keine Erhöhung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer durch Grunderwerbsteuer

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung war die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer bei einer entgeltlichen umsatzsteuerpflichtigen Grundstücksveräußerung um die Hälfte der Grunderwerbsteuer für die Grundstücksveräußerung zu erhöhen, wenn die Parteien vereinbaren, dass der Erwerber die Grunderwerbsteuer allein zu tragen hat, da Käufer und Verkäufer im Sinne des § 13 GrEStG Gesamtschuldner der Grunderwerbsteuer sind (R 149 Abs. 7 S. 5 und 6 UStR).

Der BFH hatte jedoch bereits im Jahr 2005 entschieden (Urteil vom 20. Dezember 2005), dass die Grunderwerbsteuer das Entgelt nicht erhöht. Nach einem erneuten Urteil des BFH (Urteil vom 9. November 2006) hat die Finanzverwaltung nun mit Schreiben vom 25. September 2007 die Anwendung der BFH-Rechtsprechung beschlossen. Die insoweit entgegenstehenden Regelungen (R 149 Abs. 7 S. 5 und 6 UStR) sind ab der Veröffentlichung des Urteils nicht mehr anwendbar.

> Kurzmitteilungen > Konzernsteuerrecht >

> Reform des Spendenrechts

VON BRITTA DIERICHS | Gemeinnützige Vereine, Stiftungen und andere Institutionen spielen in unserem gesellschaftlichen Leben eine bedeutende Rolle. Ob Sozialwesen, Sport, Kulturförderung, Bildung oder Brauchtum, das vielfältige selbstlose Wirken von Bürgern für die Allgemeinheit ist aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Der Gesetzgeber trägt der Bedeutung des non-profit-Sektors durch besondere steuerliche Förderung Rechnung.

Am 6. Juli 2007 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“ verabschiedet. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 21. September 2007 zugestimmt. Ziel des Gesetzgebers ist es, Spender, Stiftungen, Vereine, engagierte Bürger, Übungsleiter und die Spendenbereitschaft der Bevölkerung zu unterstützen.

Im Folgenden sollen wesentliche Kernpunkte des neuen Spendenrechts dargestellt werden.

Übungsleiterfreibetrag

Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro angehoben. Dadurch ergibt sich eine entsprechende Erhöhung der Freistellung von der Sozialversicherungspflicht.

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, zum Beispiel als Vereinsvorstand, Platzwart und sonstige Vereinshelfer, die nicht vom Übungsleiterfreibetrag erfasst werden, werden erstmalig bis zu insgesamt 500 Euro im Jahr von der Einkommensteuer befreit.

Spendenabzug

Die Unterscheidung bei den gemeinnützigen Zwecken zwischen besonders förderungswürdigen Zwecken (Zuwendungen sind bisher abzugsfähig) und den übrigen gemeinnützigen Zwecken (Zuwendungen sind bisher nicht abzugsfähig) entfällt. Nunmehr werden die förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht mittels einer gemeinsamen Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken einheitlich geregelt. Hierdurch wird erreicht, dass künftig Spenden für alle gemeinnützigen Zwecke steuerlich abziehbar sind. Eine Körperschaft, die anerkanntermaßen steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, kann damit immer steuerlich abziehbare Spenden erhalten.

Die bisherige Unterscheidung zwischen dem begrenzten Abzug von Ausgaben für gemeinnützige Zwecke sowie dem erhöhten Abzug von Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdiger anerkannter kultureller Zwecke wird aufgehoben. Der Rahmen für einen Sonderausgabenabzug wird allgemein deutlich angehoben. Zu berücksichtigende Zuwendungen können künftig einheitlich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder alternativ 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abgezogen werden.

Wie bisher sind jedoch Mitgliedsbeiträge an Sportvereine, kulturelle Vereine, die in erster Linie der eigenen kulturellen Betätigung der Mitglieder (zum Beispiel Kleintheater, Chor, Orchester) dienen, oder Vereine zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, zur Förderung der Tier- und Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunks, des Modellflugs und des Hundesports nicht abzugsfähig.

Im Gegenzug wird der besondere Abzugsbetrag für laufende Spenden an Stiftungen abgeschafft. Auch die sogenannte Großspendenregelung für bestimmte Einzelzuwendungen entfällt.

Stattdessen können im Jahr der Zuwendung nicht zu berücksichtigende Zuwendungen jeglicher Art zeitlich uneingeschränkt vorgetragen werden. Ein einkommensteuerlicher Rücktrag in den vorherigen Veranlagungszeitraum findet dagegen nicht mehr statt.

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung

Nicht mehr nur Spenden anlässlich der Neugründung, sondern auch spätere Zustiftungen in den Vermögensstock einer Stiftung werden nunmehr durch den so genannten Gründungsfreibetrag begünstigt. Hierbei wird der Höchstbetrag für den zusätzlichen Spendenabzug von bisher 307.000 Euro auf 1 Million Euro angehoben. Der Gründungsfreibetrag darf wie bisher einmalig innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums in Anspruch genommen werden, und der Sonderausgabenabzug kann vom Steuerpflichtigen beliebig innerhalb einer Zehn-Jahres-Frist verteilt werden. Die steuerliche Behandlung von Vermögensstockspenden gilt auch zugunsten von bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung errichteten Stiftungen. Hier kann also eine Aufstockung des Stiftungsvermögens in Höhe der Differenz zwischen einem bisher in Anspruch genommenen Gründungshöchstbetrags und 1 Million Euro erfolgen.

Nachweis einer Spende

Die Betragsgrenze für den qualifizierten Nachweis einer Zuwendung durch Bareinzahlungsbeleg oder durch Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts wird von 100 Euro auf 200 Euro angehoben.

Inkrafttreten

Sämtliche Regelungen gelten rückwirkend bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2007. Für das Jahr 2007 kann der Steuerpflichtige aber auch noch die Anwendung des alten Spendenrechts beantragen. Dies könnte zum Beispiel günstiger sein bei einer Großspende, für die noch letztmalig ein Spendenrücktrag nach 2006 erfolgen soll.

> Steuergünstige Gestaltung von Zugewinnausgleichsregelungen

VON LUTZ GÜNTHER | Das deutsche Recht kennt drei Güterstände, nämlich die Gütergemeinschaft, die Gütertrennung und die Zugewinnngemeinschaft. Wird von den Ehegatten keine besondere Vereinbarung geschlossen, so besteht zwischen den Ehegatten der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Während die Gütergemeinschaft eine eher untergeordnete Rolle spielt, leben die meisten Ehegatten entweder im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft oder der Gütertrennung. Aus steuerlicher Sicht ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft der Gütertrennung regelmäßig überlegen, da die zwischen den Ehegatten entstehende Zugewinnausgleichsforderung bei Beendigung des Güterstandes, zum Beispiel bei Tod oder vertraglichem Güterstandswechsel, erb- und schenkungsteuerfrei bleibt. Dies kann den Ehegatten in bestimmten Situationen die Möglichkeit einräumen, durch vertragliche Änderungen des Güterstandes einen erb- und schenkungsteuerfreien Vermögenstransfer auf den jeweils anderen Ehegatten herbeizuführen.

Die Vorbehalte vieler Unternehmerehegatten vor dem gesetzlichen Güterstand sind dabei zumeist unbegründet. Aus der Bezeichnung „Zugewinnngemeinschaft“ wird hier oft geschlossen, dass bei diesem Güterstand gemeinsames Vermögen der Ehegatten entstehe. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der gemeinsame Zugewinn ist lediglich eine Rechengröße zur Ermittlung der Zugewinnausgleichsforderung. Auch der begründeten Angst vieler Unternehmerehegatten vor dem Zugewinnausgleich im Scheidungsfalle kann letztendlich wirkungsvoll begegnet werden. Man kann die Zugewinnngemeinschaft ehevertraglich dahingehend modifizieren, dass der Zugewinnausgleich – wie bei der Gütertrennung – ausgeschlossen ist und nur für die übrigen Beendigungsgründe besteht.

Häufig sind es aber nicht nur steuerliche, sondern auch gesellschaftsrechtliche Interessen, die eine ehevertragliche Änderung des Güterstandes erforderlich machen. So finden sich in Gesellschaftsverträgen zum Schutze der Mitgesellschafter häufig Güterstandsklauseln, welche dem Gesellschafter bestimmte Auflagen für die Güterstandwahl vorgeben.

Bei der Gestaltung von vertraglichen Vereinbarungen über die Zugewinnausgleichsforderung ist indes Vorsicht geboten. Hier kann es leicht passieren, dass steuerliche Folgen nicht berücksichtigt werden beziehungsweise steuerliche Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden.

Auf einen der Fallstricke macht ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 28. Juni 2007 (Az.: II R 12/06) aufmerksam. Hier lebten die Eheleute zunächst im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Später modifizierten sie den Güterstand dahingehend,

Kontakt für weitere Informationen:

Britta Dierichs

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-12 60

E-Mail: britta.dierichs@roedl.de



hend, dass der Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung ausgeschlossen sein sollte. Dies bedeutete eine Verschlechterung der Position der Ehefrau im Fall der Scheidung. Im Zeitpunkt der ehevertraglichen Änderung ergab sich jedoch zugunsten der Ehefrau eine Zugewinnausgleichsforderung. Im „Gegenzug“ für die Zustimmung der Ehefrau zu der Vertragsänderung wurde von den Eheleuten der bestehende Zugewinn ausgeglichen und verschiedene Vermögenswerte auf die Ehefrau übertragen. Die Parteien haben jedoch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht den Güterstand zu beenden. Der BFH hat in diesem Urteil entschieden, dass diese von den Parteien gewählte Möglichkeit zur vertraglichen Gestaltung nicht zur Schenkungsteuerfreiheit führt, weil die Ehegatten den Ehevertrag nicht beendet haben. Dies wäre im vorliegenden Fall jedoch Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Zugewinnausgleichszahlung gewesen. Die Ehefrau, welche sich gegen den Schenkungsteuerbescheid wandte, argumentierte ferner, dass keine steuerpflichtige unentgeltliche Zuwendung an sie vorläge, da sie die Vermögensgegenstände als Gegenleistung für ihre Zustimmung zum Verzicht auf den Zugewinnausgleich im Scheidungsfalle erhalten habe. Aber auch das hat der BFH nicht gelten lassen, da der Ehemann nicht zur Zahlung verpflichtet gewesen sei, da der Güterstand ja gerade nicht beendet worden sei. Nur dies hätte den Ehemann verpflichtet den Zugewinn zu zahlen.

Zusammenfassend ist hier festzuhalten, dass der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft in bestimmten Situationen günstige Möglichkeiten zum Vermögenstransfer zwischen den Ehegatten bietet. Bei der vertraglichen Ausgestaltung im Einzelnen ist jedoch besonders darauf zu achten, dass aus einer steuerfreien Zugewinnausgleichsforderung nicht eine steuerpflichtige Schenkung wird.

Kontakt für weitere Informationen:

Lutz Günther

Rechtsanwalt

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-12 42

E-Mail: lutz.guenther@roedl.de



> Verschärfung der Regelungen zum Mantelkauf

VON MADELEINE HEISS | Nach § 8 Abs. 4 KStG in der derzeit noch gültigen Fassung kann eine Körperschaft einen Verlustabzug nur dann geltend machen, wenn die Körperschaft rechtlich und wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, bei der die Verluste eingetreten sind. Dies ist insbesondere dann nicht

gegeben, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile der Körperschaft übertragen wurden und die Kapitalgesellschaft ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen fortführte beziehungsweise wiederaufnahm.

Nach dem bisherigen Recht führte also ein Anteilseignerwechsel von mehr als 50 Prozent nicht automatisch zum Wegfall des Verlustabzugs. Vielmehr musste hier ferner hinzukommen, dass die Kapitalgesellschaft über ein „überwiegend neues Betriebsvermögen“ verfügt.

Bisheriger Stand der Rechtsprechung und Finanzverwaltung

Was unter dem Begriff „überwiegend neues Betriebsvermögen“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Die Finanzverwaltung stellt in ihrem Erlass vom 16. April 1999 regelmäßig auf eine bilanzielle Mehrung des Aktivvermögens ab. Lediglich für den Fall des Branchenwechsels stellt die Finanzverwaltung auf die sogenannte gegenständliche Betrachtungsweise ab. Für die bilanzielle Betrachtung wurden die Zu- und Abgänge des Betriebsvermögens verrechnet und der Saldo daraus mit dem ursprünglichen Aktivvermögen vor dem Anteilseignerwechsel verglichen. Hatte die Körperschaft beispielsweise vor dem Anteilseignerwechsel ein Aktivvermögen von 100 und gab es bis zum Vergleichszeitpunkt Anlagenabgänge von 40 und eine Zuführung von neuem Betriebsvermögen einschließlich Ersatzinvestitionen von 120, so ergibt sich daraus ein Saldo an neuem Betriebsvermögen von 80. Dieses ist nicht größer als das ursprüngliche Betriebsvermögen von 100, so dass eine schädliche „überwiegende“ Betriebsvermögenszuführung nicht vorlag. Nach seinem oben genannten BMF-Schreiben hat die Finanzverwaltung ferner nur solches Betriebsvermögen erfasst, welches über Einlagen oder Fremdmittel zugeführt oder finanziert wurde.

Dagegen hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits in seiner Entscheidung vom 13. August 1997 (Az.: I R 89/96) entschieden, dass nicht nur bei einem Branchenwechsel anstelle der bilanziellen, die gegenständliche Betrachtungsweise anzuwenden ist. Demzufolge kann eine Verrechnung von Zu- und Abgängen zu einem betragsmäßigen Saldo nicht vorgenommen werden. In unserem oben genannten Beispiel bedeutet das, dass von dem ursprünglichen Aktivvermögen vor dem Anteilseignerwechsel von 100 nur noch 60 vorhanden sind, da Anlagenabgänge im Wert von 40 gegeben sind. Die Zuführung neuen Betriebsvermögens einschließlich Ersatzinvestitionen von 120 überwiegt das noch bei Anteilsübertragung vorhandene Betriebsvermögen von 100, so dass nach der gegenständlichen Betrachtung in unserem Beispiel eine schädliche Betriebsvermögenszuführung vorliegt.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2002 hatte das Bundesministerium der Finanzen verfügt, dass die Finanzverwaltung das oben genannte Urteil nicht anwendet, soweit es nicht mit den Grund-

sätzen des BMF-Schreibens vom 16. April 1999 übereinstimmt. In seinem neuesten Urteil vom 5. Juni 2007 (Az.: I R 106/05) hat der BFH seine Rechtsprechung zur gegenständlichen Betrachtungsweise erneut bestätigt. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung soll es ferner nicht erforderlich sein, dass die Betriebsvermögenszuführung „von außen“ über Einlagen oder Fremdkapital zugeführt wird. Vielmehr soll auch die Vermögenszuführung aus selbst erwirtschafteten Mitteln (Innenfinanzierung) in den Vergleich des Betriebsvermögens mit einzubeziehen sein. Dies soll zumindest dann gelten, wenn die Zuführung neuen Vermögens mit einem Branchenwechsel einhergeht. Die Rechtsprechung des BFH verschärft daher die bisherige Verwaltungspraxis zu Lasten der steuerpflichtigen Körperschaften.

Neuregelung ab dem Jahr 2008

Wir hatten bereits in unserem Artikel „Neuerungen beim Verlustabzug bei Körperschaften“ in der Oktober-Ausgabe des Mandantenbriefes 2007 darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum Mantelkauf ab dem 1. Januar 2008 weiter verschärft werden. Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde ein neuer § 8c in das Körperschaftsteuergesetz aufgenommen. Werden danach mehr als 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Anteile an einer verlustträchtigen GmbH innerhalb eines 5-Jahreszeitraums mittelbar oder unmittelbar erworben, werden die Verlustvorträge quotale in Höhe der übertragenden GmbH-Anteile gekürzt. Bei einem Anteilerwerb von mehr als 50 Prozent der Anteile innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums sind die Verluste insgesamt zu streichen. Auf eine schädliche Betriebsvermögenszuführung kommt es danach nicht mehr an.

Allerdings bestehen die Regelungen des § 8 Abs. 4 KStG für eine Übergangszeit neben dem neuen 8c KStG fort. Werden beziehungsweise wurden mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2007 übertragen, so ist bis zum 31. Dezember 2012 weiterhin zu prüfen, ob es zu einem Verlust der wirtschaftlichen Identität nach der Altregelung kommt. Die vom BFH aufgestellten Grundsätze werden folglich weiterhin Bedeutung haben.

Kontakt für weitere Informationen:
Madeleine Heiß
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Rödl & Partner Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-12 43
E-Mail: madeleine.heiss@roedl.de



Recht aktuell

> Kurzmitteilungen > Kurzmitteilungen >

Gegen Bürokratie: Europäische Kommission hört Unternehmen an

Um den Abbau der Bürokratie der Europäischen Kommission voranzutreiben, hat die Europäische Kommission jetzt erstmalig eine Online-Konsultation begonnen. Auf der zugehörigen Webseite der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/index_de.htm) haben sämtliche Unternehmen in der Europäischen Union die Möglichkeit, einen Online-Fragebogen zu beantworten und auf diesem Weg ihre Beschwerden über unnötige und überflüssige Verwaltungslasten mitzuteilen. Nach Angaben der Europäischen Kommission werden diese Eingaben dann bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verringerung der Bürokratie berücksichtigt. Die Online-Konsultation basiert auf einem bewusst einfach gehaltenen Fragebogen, um Raum für eigene Vorschläge aus der Unternehmenspraxis zu lassen. Die Konsultation ist Teil des Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union und wird fortlaufend ausgewertet.

BGH entscheidet über Preisangaben im Internet-Versandhandel

Der Bundesgerichtshof hat in einer neuen Entscheidung (Urteil vom 4. Oktober 2007, Az: 1 ZR 143/04) präzisiert, welche Angaben ein Unternehmer zu Preisen und Nebenkosten machen muss, wenn er im Wege des Internethandels Waren veräußert. Nach § 1 der Preisangabenverordnung muss im Versandhandel klar und deutlich mitgeteilt werden, ob ein geforderter Preis Umsatzsteuer enthält und ob Versand- oder Lieferkosten zusätzlich anfallen. In dem vom BGH entschiedenen Urteil waren nun diese Angaben für den Benutzer erst nach Einlegen der ausgesuchten Ware in den virtuellen Warenkorb ersichtlich, nicht jedoch bei der Abbildung und Beschreibung der angebotenen Waren vor Einleitung des Bestellvorgangs. Der BGH sah die gesetzlich geforderte Transparenz in diesem Fall als nicht mehr gegeben an. Wenn die fraglichen Informationen auf einer gesonderten Seite enthalten seien, so müssten sie leicht erkennbar und gut wahrnehmbar sein. Der Abruf der entsprechenden Seite müsse bei näherer Befassung mit dem Angebot noch vor Einleitung des Bestellvorgangs möglich sein.

> Kurzmitteilungen > Kurzmitteilungen >

> Compliance: Zusammenspiel von Rechtsabteilung und externen Beratern

VON DR. JÖRG REICHELSDORFER
UND ALEXANDER SAUERACKER | Beispiele fehlenden oder

unzureichenden Compliance-Managements sind zunehmend ein Thema in der einschlägigen Fachpresse. Dies verwundert nicht, führen doch insbesondere Verstöße gegen Steuer-, Straf- und Kartellrecht zu erheblichen finanziellen Schädigungen von Management und Unternehmen gleichermaßen. Von den nur schwerlich bezifferbaren Einbußen durch Rufschädigung ganz abgesehen. Compliance, als Schlagwort begriffen für die Vermeidung von Haftungsgefahren für ein Unternehmen, gewinnt vor diesem Hintergrund berechtigterweise zunehmend an Stellenwert.

Gestiegene Anforderungen an Unternehmen

Doch wer nur den mahnenden Zeigefinger erhebt, macht es sich zu leicht. So sehen sich Unternehmen, gerade wenn sie die zahlreichen Chancen der Globalisierung nutzen wollen, immer komplexer werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Die Zeiten, in denen gerade mittelständische Unternehmen ausschließlich mit einer sogenannten „kleinen Rechtsabteilung“ alle unternehmensrelevanten rechtlichen Risiken ausreichend abfedern konnten, dürften im Zeitalter von „Global Sourcing“ und internationalen Vertriebssystemen endgültig vorbei sein. Eine zunehmende Regelungsdichte im Inland durch stetig neue und verfeinerte Gesetze führt für sich genommen bereits zu einem nahezu unüberschaubaren Geflecht unterschiedlichster rechtlicher Anforderungen an ein Unternehmen beziehungsweise die Geschäftsführung. Kommt, etwa durch die Eröffnung neuer Bezugs- oder Absatzmärkte, noch eine internationale Komponente hinzu, so erschwert dies die Schaffung einer einerseits praktikablen und andererseits rechtlich „wasserdichten“ Organisationsstruktur um ein Vielfaches.

Welche Unternehmensbereiche sind betroffen?

Angesichts der eben skizzierten Vielzahl von zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben wird schnell klar, dass nahezu alle Unternehmensbereiche betroffen sind. Ein adäquates unternehmensinternes Compliance-Management muss daher unternehmensübergreifend installiert sein, mindestens die wichtigsten Risikoquellen im Blick haben und unmittelbar der Geschäftsleitung (CEO oder CFO) berichten beziehungsweise dort verankert sein. Klassische Bereiche eines solchen Kernsystems sind Gesellschaftsrecht, Kartellrecht, Vertriebsrecht, Vertragsrecht, IT-Recht, Arbeitsrecht und Steuerrecht. Hinzu kommen je nach Unternehmensausrichtung noch Umwelt- oder etwa Produkthaftungsrecht.

Zusammenspiel zwischen interner Rechtsabteilung und externen Beratern

Vor dem Hintergrund der bisher geschilderten Vielschichtigkeit eines adäquaten Compliance-Management Systems ist eine enge Kooperation zwischen interner Rechtsabteilung und externen Beratern notwendig. Eine sinnvolle Arbeitsteilung besteht in der Regel darin, in einem ersten Schritt durch externe Berater im

Wege eines sogenannten „Legal Audit“ haftungsrelevante Risikoquellen im Unternehmen in enger Abstimmung mit der Rechtsabteilung zu identifizieren. Dies wird in vielen Fällen strukturelle Änderungen und Anpassung der Organisationsabläufe nach sich ziehen. Auch hier ist ein enges Nebeneinander von interner Rechtsabteilung und externen Beratern zur Schaffung unternehmens-individueller Lösungen unverzichtbar. Ferner ist es häufig ratsam, in allen relevanten Bereichen eine Sensibilisierung hinsichtlich drohender Haftungsrisiken durch Schulungen der Mitarbeiter und Führungskräfte herbeizuführen. Die laufende Überwachung und Kontrolle der herausgearbeiteten Prozesse und Risiken stellt dann bereits aufgrund der größeren Nähe zum Unternehmen einen klassischen Bereich der internen Rechtsabteilung dar. Ein so strukturiertes und regelmäßig überwacht Compliance-Management erweist sich nicht zuletzt aufgrund der gesteigerten Transparenz interner Prozesse und der Minimierung von Haftungsrisiken stets als Gewinn.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Jörg Reichelsdorfer

Rechtsanwalt

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93 - 1615

E-Mail: joerg.reichelsdorfer@roedl.de



> BFH versagt Haftungsbeschränkung des GmbH-Geschäftsführers für nicht abgeführte Lohnsteuer

VON HORST GRÄTZ | Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Urteil vom 5. Juni 2007 (Az.: VII R 65/05) entschieden, dass ein Geschäftsführer einer GmbH, der vom Finanzamt für nicht abgeführte Lohnsteuerabzüge in Anspruch genommen wird, sich nicht darauf berufen kann, dass der Insolvenzverwalter die Zahlungen nach § 130 Abs. 1 InsO hätte anfechten können.

Grundlagen der Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Der Geschäftsführer einer GmbH ist nach § 35 Abs. 1 GmbHG gesetzlicher Vertreter der GmbH. Als solcher muss der Geschäftsführer nach § 34 Abs. 1 AO die steuerlichen Pflichten der GmbH erfüllen. Hierzu gehört nach § 41 a EStG auch die Abführung der Lohnsteuer. Nach § 69 AO kann der Geschäftsführer – bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der steuerlichen Pflichten – persönlich für die Steuerschuld der GmbH in Haftung genommen werden.

Haftung nach § 69 AO unabhängig von hypothetischen Kausalverläufen

Im vom BFH entschiedenen Fall hatte ein GmbH-Geschäftsführer im Vorfeld der Insolvenz der GmbH die fällige Lohnsteuer nicht abgeführt. Gegen die Inanspruchnahme durch das Finanzamt hat er sich mit dem Argument gewehrt, durch die nicht abgeführte Lohnsteuer sei kein Steuerausfall zu beklagen gewesen, da der Insolvenzverwalter eine etwaige Zahlung ohnehin hätte anfechten können. Dies hätte zur Folge gehabt, dass das Finanzamt die Zahlungen hätte zurückerstatten müssen. Dieser bislang umstrittene Fall wurde vom BFH nun eindeutig entschieden und zu Lasten des Geschäftsführers klargestellt, dass dieser sich auf eine eventuelle Anfechtungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters nicht berufen kann.

Entstehung des Urteils

Im Vorfeld dieser Entscheidung war diese Frage vom BFH offen gelassen worden. In seiner bis dahin letzten Entscheidung bedurfte es der Beantwortung dieser Frage nicht, da die Zahlungspflicht des dort betroffenen Geschäftsführers schon aus anderen Gründen entfiel. Allerdings ließ zum damaligen Zeitpunkt der BFH erkennen, dass er im Falle der Anfechtbarkeit durch den Insolvenzverwalter eine Haftung des Geschäftsführers mangels Kausalität verneint. Mit der nunmehr vollzogenen Kehrtwende weicht er von der Rechtsprechung des BGH ab, der dem Geschäftsführer grundsätzlich diese Argumentation zugesteht.

Fazit

Es gilt mithin für Geschäftsführer und andere gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften, dass in der ohnehin sehr haftungs trächtigen Zeit der finanziellen Krise einer Gesellschaft besondere Sorgfalt erforderlich ist. Nach dem zuletzt recht erfreulichen Urteil des BGH vom 14. Mai 2007, wonach das Abführen von Arbeitnehmeranteilen der Sozialversicherung oder von Lohnsteuer bei Insolvenzureife nicht mehr zu einer Haftung des Vorstands beziehungsweise Geschäftsführers führt (siehe zu diesem Urteil den Artikel von Herrn Rechtsanwalt Rainer Schaaf im Mandantenbrief vom September 2007), hat der BFH gewissermaßen korrespondierend entschieden, dass die Nichtabführung unter den vorgenannten Voraussetzungen in jedem Fall eine Haftung begründet.

Es ist daher von immenser Wichtigkeit sich in der Krise der Gesellschaft, sowohl über den Status der Liquidität als auch der Überschuldung vollständig im Klaren zu sein. Dieses Urteil des BFH und das vorgenannte Urteil des BGH zeigen deutlich, dass qualifizierte Beratung im Vorfeld einer Insolvenz das Risiko einer unbeschränkten persönlichen Haftung oder gar einer Strafbarkeit erheblich reduzieren kann.

Kontakt für weitere Informationen:

Horst Grätz

Rechtsanwalt

Rödl & Partner Nürnberg

Tel. +49 (9 11) 91 93-16 10

E-Mail: horst.graetz@roedl.de



Wirtschaft Aktuell

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

Neuer IASB-Entwurf

Der IASB-Entwurf ED of Proposed Improvements to International Financial Reporting Standards steht ab sofort zum Download unter <http://www.standardseter.de/drsc/news.php> (Pressemitteilung vom 11. Oktober 2007) bereit. Stellungnahmen können bis zum 11. Januar 2008 entweder an CommentLetters@iasb.org oder info@drsc.de gesendet werden.

ICAEW-Studie zur Anwendung der IFRS in Europa

Das Institute of Chartered Accountants in England and Wales (ICAEW) hat eine im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführte Studie zur Anwendung der IFRS und der Fair Value-Richtlinie in Europa veröffentlicht (siehe unter http://www.standardseter.de/drsc/docs/press_releases/071018/icaew_studie_anwendungsifrs.pdf, Pressemitteilung vom 18. Oktober 2007). Die Studie umfasst die detaillierte Untersuchung von Jahresabschlüssen aus 2005 von 200 Unternehmen aus 25 EU-Mitgliedsstaaten.

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

> Die Rechnungslegung der Stiftungen

VON GEORG BEYER | Die Stiftung i.S.d. §§ 80 ff. BGB ist eine mit Rechtsfähigkeit ausgestattete, nicht verbandsmäßig organisierte Einrichtung, die einen vom Stifter bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauerhaft fördern soll. Die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entsteht durch Stiftungsgeschäft und staatliche Genehmigung. Rechtsgrundlagen - auch für die Rechnungslegung - sind die Bestimmungen der §§ 80 bis 88 BGB sowie die jeweiligen Landesstiftungsgesetze. Für kirchliche Stiftungen gelten ergänzend kirchliche Stiftungsordnungen und einschlägige Bestimmungen des Kirchenrechts.

Die Stiftung unterscheidet sich von den übrigen juristischen Personen des Privatrechts durch ihre fehlende Verbandsstruktur. Sie hat keine Mitglieder oder Eigentümer. Im Rechtsverkehr handelt sie durch ihren Stiftungsvorstand.

Stiftungszweck

Wesentliches Element der Stiftung ist der durch den Stifter festgesetzte Stiftungszweck, der steuerbegünstigt (einschließlich mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke), aber auch nicht steuerbegünstigt sein kann, jedoch grundsätzlich auf Dauer angelegt sein muss. Die Stiftung ist an den Willen des Stifters gebunden. Dieser Wille schlägt sich im Stiftungsgeschäft und der Satzung der Stiftung nieder. Sofern der Wille des Stifters aus dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung nicht eindeutig hervorgeht, ist der mutmaßliche Stifterwille bei Entstehen der Stiftung und unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse zu ergründen.

Der in der Satzung niedergelegte Stifterwille ist maßgebend dafür, ob und inwieweit bei der Verpflichtung zur Erhaltung des Stiftungsvermögens eine Substanzerhaltung zu gewährleisten ist und welcher Teil der Erträge aus dem Stiftungsvermögen für welche Zwecke einzusetzen ist. Die Rechnungslegung dient dem Nachweis, dass den Vorschriften der Stiftungssatzung in Bezug auf den Vermögenserhalt und die Ertragsverwendung entsprochen worden ist.

Stiftungsvermögen

Der dauerhaften Verwirklichung des Stiftungszwecks dient das Stiftungsvermögen, das zugleich die Eigenständigkeit der Stiftung ermöglicht. Der Stiftungszweck kann mittels der Erträge nur dauerhaft erfüllt werden, wenn das Vermögen einer Stiftung erhalten bleibt. Dementsprechend schreiben die Stiftungsgesetze sämtlicher Länder als Postulat an die Stiftungsorgane die Erhaltung des Bestandes des Stiftungsvermögens vor. Der planmäßigen Erhaltung des Anfangsvermögens, der Zustiftungen und der sonstigen Teile des Stiftungskapitals (Zuführungen aus den Ergebnissrücklagen, Umschichtungsgewinne) kommt damit besondere Bedeutung zu.

Rechnungslegung

Die Vorschriften des BGB regeln die Rechnungslegungspflichten für Stiftungen nur dahingehend, dass die Feststellbarkeit einer etwaigen Überschuldung gewährleistet sein muss (§§ 86 i.V.m. 42 BGB). Sie bestimmen im Übrigen allgemein, dass ein Rechenschaftspflichtiger dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und gegebenenfalls ein Bestandsverzeichnis vorzulegen hat (§§ 86 i.V.m. 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB). Diese Vorschriften sind nur auf Mindestanforderungen für die Rechenschaftspflicht und nicht auf eine externe Rechnungslegung ausgerichtet und genügen daher nicht

den Anforderungen einer externen Rechnungslegung der Stiftung.

Damit ist die Regelung der Rechnungslegung von Stiftungen den Landesstiftungsgesetzen überlassen. Der grundsätzliche Vorrang des Bundesrechts steht dem nicht entgegen, weil es sich bei der Verweisung des § 86 BGB um dispositives Recht (§§ 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB) handelt, welches mit der Stiftungssatzung abbedungen werden kann (§ 86 Satz 1, 2. Halbsatz BGB). Die Rechnungslegung von Stiftungen ist somit in erster Linie in den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt beziehungsweise ergibt sich subsidiär aus dem BGB.

Eine ausdrückliche Verpflichtung der Stiftung zur laufenden ordnungsgemäßen Buchführung enthalten die landesgesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz sowie im Saarland.

Die Mehrzahl der Landesstiftungsgesetze verpflichtet die Stiftungen, nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Abschluss aufzustellen, der in der Regel eine Jahres(ab)rechnung verbunden mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks enthalten muss.

Eine Ausnahme bilden lediglich die Stiftungsgesetze in den Ländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die keine ausdrücklichen Vorschriften über das Rechnungswesen und die Rechnungslegung der Stiftung enthalten, jedoch die Stiftungen bei der Verwaltung ihres Vermögens den Regelungen ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung unterwerfen. Für die in diesen Ländern ansässigen Stiftungen ergeben sich die Anforderungen an die Rechnungslegung aus §§ 86 i.V.m. 27 Abs. 3, 666, 259, 260 BGB.

Weitere Anforderungen an die Rechnungslegung enthalten die Landesstiftungsgesetze für Bayern und Rheinland-Pfalz, die die Stiftung zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Vorlage eines Haushaltsplans beziehungsweise Voranschlags verpflichten.

Die Landesstiftungsgesetze enthalten keine Legaldefinitionen der in ihnen enthaltenen Begriffe. Nur in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen wird der Begriff „Jahresabschluss“ verwendet, im Übrigen gelten die Begriffe „Jahresrechnung“ und „Jahresabrechnung“, die wohl die gleiche Bedeutung aufweisen. Auch wenn die Erstellung einer Jahres(ab)rechnung in einem Landesstiftungsgesetz gefordert wird, besteht die Möglichkeit, nach kaufmännischen Grundsätzen Rechnung zu legen und einen kaufmännischen Jahresabschluss aufzustellen. „Jahresrechnung“ und „Jahresabrechnung“ sind insoweit als Oberbegriffe aufzufassen, die sowohl die Erstellung einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Vermögensrechnung als auch die Erstellung eines kaufmännischen Jahresabschlusses erlauben.

Stiftungssatzung

In der Stiftungssatzung können über das bürgerliche Recht und das Landesstiftungsrecht hinausgehende Anforderungen an die Rechnungslegung festgelegt werden.

Handelsrecht

Unternehmensverbundene Stiftungen unterliegen als Kaufleute dann den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (§§ 238 ff. HGB), wenn der von ihnen verwaltete Anteilsbesitz so umfangreich ist, dass seine Verwaltung einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 HGB).

Eine unternehmensbezogene Stiftung hat im unternehmerischen Bereich die handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten (§§ 238 ff. HGB) einzuhalten, wenn sie mit einem von ihr unterhaltenen Geschäftsbetrieb Kaufmann ist. Dies gilt auch für steuerbegünstigte Stiftungen, die einen steuerpflichtigen oder steuerbefreiten Geschäftsbetrieb führen, der nach Art und Umfang ein kaufmännisches Gewerbe darstellt.

Sofern das Unternehmen einer Stiftung keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und auch nicht als Handelsgewerbe kraft Eintragung (§ 2 HGB) der Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen unterliegt, kann die Stiftung einheitlich Rechnung legen. Zur Unternehmenstätigkeit können ergänzende Angaben in Betracht kommen. In allen anderen Fällen ist die Rechnungslegung des Unternehmens von der der Stiftung zu trennen. Unbeschadet dessen empfiehlt es sich aus Vereinfachungsgründen, beide Rechnungslegungen nach denselben Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch, wenn der Teilbetrieb einer Stiftung einen kaufmännischen Jahresabschluss aufgrund besonderer Vorschriften (zum Beispiel Krankenhaus, Pflegeeinrichtung) zu erstellen hat und dieser Teilbetrieb nahezu den gesamten Geschäftsbetrieb der Stiftung umfasst.

Sofern eine Stiftung die in § 1 PubLG näher bezeichneten Schwellenwerte mit ihrem Unternehmen überschreitet (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 PubLG beziehungsweise für Konzerne mit der Stiftung als Mutterunternehmen § 11 PubLG), sind nach den §§ 5 beziehungsweise 13 PubLG die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 315 HGB) weitgehend sinngemäß anzuwenden.

Stiftungsrelevante Ziele der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung dient vor allem den Verwaltungsorganen der Stiftung und der Stiftungsaufsicht. Als Adressaten kommen ferner die Stifter, die Zustifter, die Spender, die Empfänger von Stiftungsleistungen sowie die interessierte Öffentlichkeit in Betracht.

Auch bei Stiftungen bestehen die wesentlichen Rechnungslegungszwecke in der Dokumentation, der Rechenschaft und der Kapitalerhaltung. Eine Zahlungsbemessungsfunktion – wie sie den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen immanent ist – liegt der Rechnungslegung von Stiftungen dabei insofern zugrunde, als die Stiftung unter Beachtung der Verpflichtung zur planmäßigen Vermögenserhaltung die Erträge (hierzu zählen zum Beispiel auch die erhaltenen Spenden) auszuweisen hat, die für Stiftungszwecke zu verwenden sind.

Die Rechnungslegung von Stiftungen erfüllt ihre Zwecke nur, wenn sie ein zutreffendes, vollständiges und klares Bild der Erzielung von Erträgen und deren Verwendung sowie insbesondere der Vermögenslage der Stiftung vermittelt. Die gesetzlich zulässigen Formen der Rechnungslegung sind nicht in gleicher Weise geeignet, eine Rechenschaft für Stiftungszwecke zu geben.

Weitergehende Ausführungen zur Rechnungslegung von Stiftungen finden Sie in der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW HFA RS 5).

Kontakt für weitere Informationen:

Georg Beyer

Steuerberater

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 59 814 - 231

E-Mail: Georg.Beyer@roedl.de



> Entwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes bleibt hinter den Erwartungen zurück

VON MATTHIAS STRUWE | Das Bundesjustizministerium hat am 17. Oktober 2007 die Eckpunkte des lange erwarteten Referentenentwurfs des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) veröffentlicht. Die Reform des Bilanzrechts zielt darauf ab, mittelständische Unternehmen bei der Bilanzierung zu entlasten und das deutsche Handelsgesetzbuch (HGB) an internationale Rechnungslegungsstandards anzupassen. „Wir sind froh, dass das Warten ein Ende hat. Endlich erhalten die Unternehmen Klarheit über die zukünftige Bilanzierung in Deutschland. Aber das Eckpunkte-Papier lässt viele Fragen offen“, erklärt Dr. Bernd Rödl, Geschäftsführender Partner von Rödl & Partner.

„Das Ziel muss bleiben, dass ein Jahresabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS) als befreiend aner-

kannt wird. Es kann nicht sein, dass kapitalmarktorientierte oder international agierende Familienunternehmen neben Konzernabschlüssen nach IFRS weiterhin einen Jahresabschluss nach HGB zusätzlich zur Steuerbilanz aufstellen müssen. Drei Bilanzen pro Unternehmen – transparent und bürokratienekend ist die Rechnungslegung so nicht“, betont Rödl. „Dies sollte doch eigentlich im Vordergrund der Reform stehen.“ Auch wenn aufgrund der geplanten Neuregelungen bei Aufstellung eines IFRS-Einzelabschlusses auf einen Anhang nach HGB verzichtet werden kann, werden weiterhin die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB für Zwecke der Gewinnausschüttung und Besteuerung benötigt.

Eine Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wird durch das BilMoG aber auf jeden Fall erreicht. „Durch Streichung unzeitgemäßer Wahlrechte und beispielsweise Änderungen in der Rückstellungsbewertung oder einer Aktivierungspflicht für selbstgeschaffenes immaterielles Anlagevermögen wird das neue HGB international besser vergleichbar und den gestiegenen Informationsbedürfnissen besser gerecht“, bestätigt Dr. Peter Bömelburg, Geschäftsführender Partner von Rödl & Partner. „Dies ist ein lange überfälliger Schritt zur Internationalisierung des deutschen Bilanzrechts.“

Ausdrücklich zu begrüßen sind die geplanten Erleichterungen für kleinere Unternehmen. Allerdings ist fraglich, ob die Entlastung von 1 Milliarde Euro realistisch ist. „Gerade viele kleinere Unternehmen stellen eine Bilanz nach HGB auf, um bessere Chancen für die Finanzierung zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass Mittelständler weiterhin freiwillig bilanzieren, auch wenn sie nach HGB dazu nicht mehr verpflichtet sind“, so Rödl.

Die Reform bringt für bilanzierungspflichtige Unternehmen erhebliche Umstellungen mit sich. So führt beispielsweise die Einführung der so genannten Fair Value Bewertung für zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente dazu, dass unrealisierte Gewinne ausgewiesen werden. Der Kreis der in den Jahresabschluss einzubeziehenden Gesellschaften wird deutlich erweitert. Zukünftig sind unter gewissen Voraussetzungen Zweckgesellschaften bei einheitlicher Leitung auch ohne gesellschaftsrechtliche Beteiligung in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Diese wirtschaftliche Betrachtungsweise ist an die Regelungen des IAS 27 angelehnt. Auch vor dem Hintergrund der Immobilienkrise ist dies im Sinne der Stärkung der Transparenz zu begrüßen.

Offen sind die Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf die Unternehmensbesteuerung. Während die Änderungen beim immateriellen Anlagevermögen oder der Rückstellungsbewertung keine steuerlichen Konsequenzen haben sollen, wird erst im Referentenentwurf erkennbar sein, ob zum Beispiel die zukünftige Bewertung von Finanzinstrumenten zum Zeitwert auch eine höhere Besteuerung zur Folge haben könnte. „Hier steckt der Teufel im Detail“, betont Bilanzierungsexperte Bömelburg.

„Gemäß der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz sind Finanzprodukte zukünftig nach dem gegebenenfalls höheren Zeitwert zu bilanzieren und dann auch zu versteuern. Dies gilt selbst, wenn diese Gewinne nicht realisiert werden.“

„Dem Mittelstand und den Familienunternehmen bietet das reformierte HGB eine echte Alternative zur Bilanzierung nach IFRS. Man darf aber an dieser Stelle nicht anhalten. Bei weiterer Internationalisierung der Rechnungslegung sind geeignete Grundlagen für die Bemessung von Ausschüttung und Steuern zu schaffen. Hierzu gehört die mögliche Einführung eines liquiditätsorientierten Solvenztests für die Ausschüttungsbemessung und die Schaffung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts“ erklärt Christian Landgraf, Leiter des Competence Center International Reporting von Rödl & Partner. „Dabei dürfen die Bedürfnisse des Mittelstands nicht vergessen werden.“

Umgehend nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs des BilMoG werden wir Sie im Einzelnen über die angesprochenen Neuerungen in unserem Mandantenbrief informieren.

Kontakt für weitere Informationen:
Dr. Bernd Keller
 Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
 Rödl & Partner Nürnberg
 Tel.: +49 (9 11) 91 93 – 22 00
 E-Mail: Bernd.Keller@roedl.de



> Refinanzierungsalternativen im Mittelstand – viele Unternehmen nutzen ihre Chancen nicht! Teil 3

VON PROF. DR. DR. HABIL. ENNO WEISS | Im ersten Teil dieser Darstellung im Mandantenbrief des vorvergangenen Monats haben wir uns mit dem idealtypischen Ablauf eines Refinanzierungsprojektes beschäftigt; im darauffolgenden zweiten Teil sind wir ausführlich auf Vor- und Nachteile einzelner Finanzierungsformen eingegangen und haben dabei insbesondere die Frage beantwortet, wie sich ein Unternehmen durch eine geschickte Refinanzierung aus der Schuldenfalle befreien kann.

Im abschließenden dritten Teil dieser kleinen Artikelserie beschreiben wir anhand unserer vielfältigen Erfahrungen aus aktuellen Finanzierungsprojekten, welche Parameter über Erfolg oder Misserfolg einer Finanzierungstransaktion entscheiden können.

Mittelständische Unternehmen in der Finanzierungsfalle: Warum reagieren eigentümergeführte Unternehmen in der Regel erst so spät auf die Asymmetrien ihrer Finanzierung?

Noch immer überwiegt bei mittelständischen Unternehmen – trotz Basel II – nach wie vor das Hausbankenprinzip. Die Bereitschaft seitens vieler Unternehmer, andere Finanzierungsformen zu bedenken und umzusetzen, ist aus den verschiedensten Gründen nicht sehr groß. Ein zentraler Grund ist, dass mangels alternativer Finanzierungsmöglichkeiten in der Vergangenheit kaum über die „Schicksalsgemeinschaft Unternehmen – Hausbank“ hinausgedacht wurde, geschweige denn Finanzierungsfragen in einem rationalen betriebswirtschaftlichen Kalkül angegangen worden wären. So erklärt sich auch, warum mittelständische Unternehmer Finanzierungsfragen gerne im Modus der zugespitzten Lage („Krise“) diskutieren und im Normalbereich kaum empfänglich für alternative Finanzierungsüberlegungen sind.

Sich anbahnende beziehungsweise bereits eingetretene Finanzierungsengpässe werden mit einer eigentümlichen Mischung aus Ignoranz und Gleichgültigkeit sehr spät zur Kenntnis genommen, ohne sich des dahinterstehenden Risikos vollumfänglich bewusst zu sein. Wir als außenstehende Beobachter stellen nicht selten fest: Eine dominante Eigentümerstellung, die mit hohen Finanzierungsrisiken des Unternehmens (Stichworte: Unterkapitalisierung, zu geringe Eigenkapitalquote, Nichtbeachtung der Fristenkongruenz) einhergeht, ohne dass dies von den Eigentümern des Unternehmens in seinem vollen Ausmaß erfasst wird.

Denn gerade weil in angespannten und/oder Krisensituationen die klassische Fremd- beziehungsweise Kreditfinanzierung schleichend überhand nimmt, schnappt die „Schuldenfalle“ – zunächst kaum merklich – zu, aus der sich das Unternehmen nicht mehr (zum Beispiel bei Insolvenz oder Verkauf) oder nur noch unter größten Mühen und Opfern befreien kann, zum Beispiel durch Bereitstellung und teilweisen Verlust von umfangreichen privaten Sicherheiten des Unternehmers, durch Notverkäufe des unternehmerischen „Tafelsilbers“ zu unbefriedigenden Konditionen, durch schlechte Finanzierungsbedingungen und übermäßige Tilgungsraten, durch eine aufgrund eines Bankenpools de facto entstehende Handlungsunfähigkeit.

Warum ist dies so? Eigentümergeführte Unternehmen neigen dazu, eine unzureichend risikoadäquate Unternehmensfinanzierung erst einmal nicht als Problem wahrzunehmen – Anspruch und Wirklichkeit fallen schon in „normalen Zeiten“ deutlich auseinander. Geld gibt es schließlich bei der Bank. Wenn denn dann der Ernstfall eingetreten ist – manchmal genügt schon eine kleine Liquiditätsenge, um die Banken zu alarmieren – sind viele Unternehmerpersönlichkeiten an allen Ecken und Enden ihres Betriebes gefordert; in dieser tatsächlichen Stresssituation für Unternehmer und Unternehmen werden in der Regel keine wirklich ernsthaften Refinanzierungslösungen mehr erarbeitet. Es

geht dann nur noch um „Stückwerk“-Produktion mit der Folge einer sich stetig weiter verschlechternden Unternehmenslage. Eine systematische Herangehensweise verbietet sich unter diesen Rahmenbedingungen von Zeit- und schnellem Ergebnisdruck von selbst, zumal die Eigentümer dann auch nicht wirklich bereit sind, neue, kreative, risikoadäquate und zukunftsweisende Finanzierungslösungen an sich heranzulassen. Wahrlich ein Teufelskreis! Gibt es Alternativen zu einem solchen Niedergangs-Szenario? Und was kann man aus Finanzierungsüberlegungen heraus daran ändern? Wir sind der Meinung: Es geht auch anders!

Wir zeigen Ihnen im Folgenden auf, welche Schritte ein Unternehmen erfolgreich absolvieren muss, um seine Refinanzierungschance auch tatsächlich nutzen zu können. Wie bei jedem Systematisierungsprozess deckt man dabei vorurteilsbedingte „weiße Flecken“ auf und erhält dadurch schon einen Erkenntnisgewinn. Wenn dabei noch neue Einsichten entstehen – umso besser.

Aber jeder der folgenden vier Schritte bringt Neuerungen, Risiken, Gefahren und manchmal auch Unannehmlichkeiten (und wenn diese wahrgenommene Unannehmlichkeit allein in der Konfrontation des Unternehmers mit der bitteren Finanzierungswirklichkeit besteht) mit sich, die zu einem Abbruch des Refinanzierungsprojektes durch den Unternehmenseigentümer führen können. In diesem Fall würde sich der Unternehmer jedoch in die eigene Tasche lügen.

Erster Schritt: Proaktive Identifikation von Finanzierungsrisiken und möglichen -lücken

An erster Stelle steht die Analyse, ob das Unternehmen in Gänze, in seinen einzelnen Unternehmensteilen und in seinen Projekten risikoadäquat finanziert ist. Das heißt man wird nicht grundsätzlich erst eine Finanzierungsengpasssituation abwarten müssen, um sich Gedanken um eine risikoadäquate Finanzierungsmöglichkeit machen zu können. Feststellbar ist allerdings sehr häufig, dass für eine solche – zumeist extern durchgeführte – Finanzierungsberatung die notwendigen unternehmensinternen Kapazitäten, erforderliche Ressourcen und spezifisches Know how nicht zur Verfügung gestellt werden.

Vordergründiges Argument sind die zu hoch anmutenden Kosten einer Finanzierungsberatung, die nicht selten zur Nichtaufnahme beziehungsweise zum Abbruch des intendierten Projektes führen, obwohl als Maxime einer Refinanzierung gilt, dass die Beratungskosten nur einen Bruchteil des zusätzlich generierten Erfolges darstellen werden. Wenn noch genügend Handlungsspielräume gegeben sind, dann wird mit dem sehr spitzen Bleistift gerechnet. Wenn dann der Zeitdruck groß ist und die Handlungsspielräume klein sind, spielen Kostenüberlegungen nur noch eine untergeordnete Rolle – allerdings sind dann die Möglichkeiten einer alternativen Finanzierung sehr eingeschränkt.

Unternehmenseigner sind daher gut beraten, wenn sie sich um mögliche Finanzierungsrisiken rechtzeitig und proaktiv (das heißt ohne äußeren Handlungsdruck) kümmern. Eine falsche Finanzierung hat schon manches operativ gut wirtschaftende Unternehmen in die Krise gestürzt. Leider sind solche Krisenberichte in mittelständischen Kreisen nicht so selten, wie man anzunehmen geneigt ist.

Zweiter Schritt: Breit angelegte Alternativengenerierung zur Refinanzierung

In einschlägigen Beratungsprojekten stellen wir nicht selten fest: Fragt man Unternehmer nach ihren Prämissen zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten, entsteht sehr schnell ein Wunschkonzert teilweiser unverträglicher Anforderungen: „Wenig Mitspracherechte bei der Mittelverwendung“ und „geringe Sicherheitsleistungen“ finden sich dabei ebenso wie „niedrige Zinsbelastungen“ und „wenig Reporting“. Da wird man im Einzelfall korrigierend eingreifen können. Wesentlich ist jedoch, sich das denkmögliche Alternativenspektrum an Finanzierungsmöglichkeiten überhaupt erst einmal bewusst zu machen. Jeder gute Finanzberater analysiert stringent die aktuelle Finanzierungssituation des Unternehmens und schlägt denkmögliche, plausible Refinanzierungsalternativen vor.

In diesem Schritt geht es noch nicht um eine endgültige Entscheidung. Auch sollten persönliche Befindlichkeiten und Eitelkeiten außen vor bleiben. Vielmehr geht es darum, eine maßgeschneiderte, wirtschaftlich nachhaltig erfolgreiche Lösung für das Unternehmen zu finden. Weder sollten nur die Kosten (Nutzen), noch sollten nur die Risiken (Chancen) einseitig betrachtet werden (dies geschieht leider nur allzu oft!). Zunächst geht es um Aufklärung, um Wissen. Wer erst einmal verstanden hat, dass alleine die Art und Weise der Finanzierung keine geringen positiven Auswirkungen auf den Unternehmenswert haben kann, wird das Thema Finanzierung auch unter anderen Nutzenaspekten sehen können.

Unter Berücksichtigung der Unvollkommenheit der Kapitalmärkte kann eine Veränderung der Finanzierungsstruktur bereits dazu führen, dass die Risikoeinschätzung der Banken zu einer günstigeren Einstufung führt. Auswirkung dieser Verbesserung ist in der Regel ein niedrigerer Risikoaufschlag auf die Finanzierungszinsen, welche sich anschließend auf einen erhöhten Unternehmenswert auswirken können. Beispielhaft finden Sie nachfolgend eine vergleichende Berechnung, welche eine solche Verbesserung der Konditionen und deren mögliche Auswirkung auf den Unternehmenswert verdeutlicht.

Beispielhafte Gegenüberstellung von Unternehmenswerten aufgrund veränderter Finanzierungsszenarien				
	EK/FK	WACC in %	Cash Flow	UW
Vor Änderung der Finanzstruktur	15/85	14,0	10	74
Nach Änderung der Finanzstruktur	30/70	13,0	10	79

UW = Unternehmenswert

WAAC = Weighted Average Cost of Capital (gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten)

(Berechnung erfolgte vor Steuern und sehr vereinfachend)

Anhand dieser beispielhaften Ermittlung des Unternehmenswertes lässt sich erkennen, dass eine Verbesserung der Eigenkapitalquote (Eigenkapital/Fremdkapital – Relation) von vorher 15 Prozent auf dann 30 Prozent und eine daraus wahrscheinlich erzielbare Verminderung des Risikozuschlages (und den entsprechenden Kapitalkosten) bei gleichem Cash Flow zu einer Erhöhung des Unternehmenswertes um 5 auf 79 erreicht werden kann.

Man sieht aber schnell: Eine fundierte Erarbeitung der Kenntnisse verschiedener Finanzierungsalternativen braucht Zeit und sollte als echte unternehmerische Entscheidung im Normalbetrieb angegangen werden. Sich nur in krisenartig zugespitzten Situationen damit zu befassen, bringt wenig Erkenntnisgewinn und auch wenig Entlastung für das Geldsäckel. Vielmehr sind risikoadäquate Finanzinnovationen als eine Investition zu betrachten, mit der die geschäftliche Ergebnissituation nicht selten nachhaltig positiv zu beeinflussen ist.

Dritter Schritt: Systematische, vorurteilsfreie Bewertung und Auswahl der Finanzinstrumente

Jede systematische Analyse und Bewertung deckt Inkonsistenzen und Inkonsequenzen auf. Sich anhand einer Kriterienliste und mittels einer Punktbewertung die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten in eine situationsspezifische Rangreihe zu bringen, kann sehr erhellend sein. Schließlich wird man dazu gezwungen, sich über eigene Vorlieben, Präferenzen und Vorurteile selbst klar zu werden (siehe hierzu die „Finanzierungsmatrix“ im zweiten Teil dieser Abhandlung im Mandantenbrief des letzten Monats).

Wie geht man aber mit solchen Erkenntnisgewinnen um? Das setzt im Einzelfall freilich ein nicht geringes Ausmaß an Umdenken voraus: Man muss als Unternehmen nicht nur offen über solche Fragen mit internen und externen Beteiligten kommunizieren, sondern sich auch mit „Zumutungen“ auseinandersetzen. Häufig scheitern Finanzierungen banalerweise schon daran, dass Unternehmer es nicht gewohnt sind, sich mit einem externen Finanzierungspartner jemanden ins Boot zu holen, der neben einer fest vereinbarten Vergütung auch noch Mitsprache- und gegebenenfalls Mitwirkungsrechte einfordert! Zinsen an Finanzpartner

zu bezahlen und dann diese noch mitsprechen lassen müssen?
Das wäre ja noch schöner ...

Selbstverständlich liegt es auf der Hand, dass in dieser Phase um die besten Finanzierungskonditionen gerungen werden muss – je früher eine Refinanzierung angegangen wird, desto mehr Alternativen können von einem versierten Finanzberater beigebracht werden, desto aussichtsreicher wird auch die Verhandlungsposition ausfallen. Auch von daher empfiehlt sich: Drehen Sie als Unternehmer den Spieß herum! Werden Sie als Unternehmer bereits zu einem Zeitpunkt aktiv, an dem Sie noch viele Handlungsspielräume haben und die wesentlichen Parameter einer Refinanzierung noch selbst positiv beeinflussen können. Dies mag auf den ersten Blick für einen Mittelständler irritierend wirken, bringt jedoch die nicht zu unterschätzende Chance mit sich, Veränderungsprozesse nachhaltig anzustoßen, zum beiderseitigen Vorteil sowohl für den Unternehmensinhaber wie auch für den Finanzierungspartner.

Vierter Schritt: Entscheidung

Mit den ersten drei Schritten ist eigentlich noch nicht viel passiert – der Unternehmer kann das Finanzierungsvorhaben auch jetzt noch jederzeit wieder abblasen. Unsere Erfahrung lehrt, dass gerade in dieser Phase des Entschlusses tatsächlich noch viele Projekte scheitern. Das heißt man hat die Anstrengungen eines systematischen Entscheidungsfindungsprozesses unternommen, kommt auch zu einem Ergebnis, kann sich aber zur Umsetzung des erarbeiteten Ergebnisses nicht entschließen. Das kann die vielfältigsten Ursachen haben. Häufig sind es aber starke persönliche Motive, die den Entschluss beeinflussen, eine neue Finanzierungsmöglichkeit zu nutzen (oder nicht): Es mag an der mangelnden Einsichtsfähigkeit oder Unentschlossenheit des Unternehmers liegen, an der fehlenden Bereitschaft, Veränderungen zuzulassen, an der Unfähigkeit, sich eigene Fehler und Unzulänglichkeiten einzugestehen – oder nur dem „Bauchgefühl“ zuzuschreiben zu sein.

Es wäre sehr schade, wenn aus Angst vor der eigenen Courage eine an sich sinnvolle wirtschaftliche Entscheidung nicht getroffen

würde. Hier hilft nur weiter, Ausstiegshürden aufzubauen, um nicht nur im bloßen „weiter wie gehabt“ zu verharren. Wir empfehlen in diesem Fall, dass der verantwortliche Unternehmer alle inhaltlichen Fragen und Zweifel nicht nur mit seiner Bank, sondern auch mit anderen Finanzierungsexperten oder fachkundigen Person seines Vertrauens ausdiskutieren sollte.

Nur eine Refinanzierung, die auch wirklich verstanden und akzeptiert wird und hinter der die verantwortlichen Personen im Unternehmen stehen, kann uneingeschränkt zu einem Erfolg für das Unternehmen werden. Deshalb sollte man auf keinen Fall die Leistung unterschätzen, die ein verantwortlicher Unternehmer in diesem vierten Schritt – dem Entschluss – erbringen muss. Finanzierungsfragen sind in der Regel echte unternehmerische Entscheidungen, über die der Unternehmer auch disponieren muss. Oder wie es in einem Zitat bei Eugen Schmalenbach heißt: „Der Unternehmer ist der Disponent seiner Kosten.“ Das gilt natürlich auch und besonders für die Aufwendungen und Erträge bei einer (neuen) Unternehmensfinanzierung.

Wenn wir Sie jetzt mit unserer Artikelserie in den letzten drei Mandantenbriefen neugierig gemacht haben sollten und Sie die Personen kennenlernen wollen, die hinter dieser Finanzierungsberatung bei Rödl & Partner stehen, dann zögern Sie bitte nicht, Kontakt mit uns aufzunehmen. Gerne nehmen wir uns Zeit für Sie und analysieren Ihre individuellen Probleme und Fragestellungen. Wir sind überzeugt, auch für Sie die richtige Finanzierungslösung zu erarbeiten.

Kontakt für weitere Informationen:
Ingolf Zschockelt
Wirtschaftsprüfer
Tel.: +49 (61 96) 7 61 14 - 700
E-Mail: Ingolf.Zschockelt@roedl.com



Rödl & Partner intern

> Auslandsbrief von Rödl & Partner

Im „Rödl & Partner Auslandsbrief“ informieren wir Sie über folgende Themen:

Im Blickpunkt: Erneuerbare Energien

- > Photovoltaik in Griechenland: Kein Ende des Booms in Sicht
- > Photovoltaikanlagen in Spanien: Beginn der 12-Monats-Frist für den regulierten Einspeisetarif

Internationales Steuerrecht

- > PIS/COFINS in Brasilien: Verkürzung der Frist für den Vorsteuerabzug
- > Steuerfreiheit von Kostenumlagen zwischen Unternehmen in Brasilien
- > Aktuelle steuerliche Entwicklungen in der Republik Korea
- > Richtiger Zeitpunkt für Akquisitionen auf dem US-Markt

Bilanzrecht International

- > „Impairment Test“ jetzt auch in Brasilien

Rödl & Partner Regionen: Osteuropa

- > Neue kartellrechtliche Vorgaben für Kooperationsmöglichkeiten von Unternehmen in Russland
- > Hintergrund: Das russische Vergaberecht

Marktausblicke

- > Geschäftsfeld Abfallwirtschaft in China

Daneben finden Sie im Auslandsbrief eine Übersicht zu Seminaren und Workshops mit Auslandsbezug, die von Rödl & Partner veranstaltet oder durch Referenten von Rödl & Partner unterstützt werden.

Sollten Sie Interesse an unserem Auslandsbrief haben, diesen jedoch bisher noch nicht beziehen, können Sie ihn im Internet unter www.roedl.de/newsletter bequem einsehen und herunterladen.



> Seminare

Hier finden Sie eine Auswahl der Seminare, die in den nächsten Wochen von uns veranstaltet werden oder bei denen wir als Referenten dabei sind.

Detaillierte Informationen wie Programmablauf, Seminarinhalte, Anmeldeformulare et cetera finden Sie direkt im Internet unter: www.roedl.de/seminare

> Rödl & Partner Eschborn

Thema	3. Eschborner Mittelstandstag „Chancen der neuen Handelsspielräume erkennen und erfolgreich umsetzen“
Termin/Ort	06.12.2007 / Eschborn
Referenten	Daniel Blöchle, José Campos Nave, Ingolf Zschockelt, Felix von Baumbach

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	18. Erfa-Kreis Ausrichtung für das Jahr 2008
Termin/Ort	06.12.2007 / Nürnberg
Referenten	Manfred Baier

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	5. Nürnberger Vergaberechtstag
Termin/Ort	06.12.2007 / Nürnberg
Referenten	Ute Beckmann, Holger Schröder

> Rödl & Partner Hamburg

Thema	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz stärkt HGB
Termin/Ort	13.12.2007 / Hamburg
Referenten	Peter Fischer

Impressum Mandantenbrief Dezember 2007

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
 90491 Nürnberg · Äußere Sulzbacher Straße 100
 Telefon: +49 (9 11) 91 93 - 0 · Fax +49 (9 11) 91 93 - 19 00

ISSN 1613 - 6802

Verantwortlich für den Inhalt: Carola Seifried, Kai Göbel, Dr. Jörg Reichelsdorfer, Georg Beyer

Koordination: Sabine Rohde, Emel Kabacki

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Kontakt

buchholz-fachinformationsdienst gmbh

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon (0 68 26) 93 43-0

E-Mail: info@bfd.de

Internet: www.bfd.de